

Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf gibt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde Folgendes bekannt:

Troisdorf, den 08.11.2017  
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der Landesstraße 269 (L269n) – Ortsumgehung Niederkassel - Mondorf/Rheidt, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Niederkassel und Troisdorf.**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 06.11.2017 – Az.: 25.3.3.3-1/13 –, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **22.11.2017** bis **06.12.2017** (einschließlich) während der Dienststunden

bei der Stadtverwaltung Troisdorf

**Troisdorf**                    **Rathaus, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf**  
**3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, Stadtplanungsamt**  
**während der Dienststunden:**  
**Mo.:                    07:30 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**13:30 Uhr bis 19:00 Uhr**  
**Di.- Fr.:                07.30 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**oder nach Vereinbarung**

sowie bei der Verwaltung der Stadt Niederkassel

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gem. § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln [http://www.brk.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_strasse\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html)

veröffentlicht. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde gegenüber den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.